



Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Verkehr - Sicherheit

Stefan Nöckl

Telefon +43(0)5242/6931-5904

Fax +43(0)5242/6931-5805

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR:0016055

Gemeindegebiet von Fügenberg

Fahrverbote auf der L-49 Pankrazberg Straße und Gemeindestraße „Hochfügenerstraße“

Geschäftszahl VK-StVO-195/8-2017

Schwaz, 21.03.2017

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet aus Gründen der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs gemäß § 43 Absatz 1 i.V.m. § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet von Fügenberg, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

§ 1

- a) Für die L-49 Pankrazberg Straße wird ab StrKm 2.00 +196 m und in weiterer Folge für die Gemeindestraße „Hochfügenerstraße“ bis nach Hochfügen ein **Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 32 Tonnen Gesamtgewicht** und ein **Fahrverbot für Omnibusse mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 25 Tonnen** angeordnet.
- b) Weiters wird für die L-49 Pankrazberg Straße ab StrKm 2.00 + 196 m und in weiterer Folge für die Gemeindestraße „Hochfügenerstraße“ bis nach Hochfügen ein **Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger** angeordnet. Von diesem Verbot werden Anhänger bis 2 m Breite und der landwirtschaftliche Verkehr ausgenommen.

§ 2

Zur Kundmachung sind die Verbotszeichen „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 32 Tonnen Gesamtgewicht“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c StVO, „Fahrverbot für Omnibusse“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 7f StVO mit der Gewichtsangabe „25 Tonnen“ sowie „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 6d StVO mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anhänger bis 2 m Breite und landwirtschaftlicher Verkehr“ auf der L-49 Pankrazberg Straße, Höhe StrKm 2.00 + 196 m für die Fahrtrichtung Hochfügen (bergwärts) aufzustellen.

§ 3

Sämtliche Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, mit denen Fahrverbote im gegenständlichen Bereich angeordnet wurden, werden mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgehoben (Verordnung vom 07.11.2003, Zahl: VEA-365/1-2003; Verordnung vom 05.12.1989, Zahl: 584/3qu-1989; Verordnung vom 04.11.1977, Zahl: II-58/20-1976).

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Verkehrszeichen zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



Für den Bezirkshauptmann
Dr. Löderle

Ergeht an:

- 1) Baubezirksamt Innsbruck,
mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in weiterer Folge den Aktenvermerk gemäß § 16 AVG sowie die Fotodokumentation über die Anbringung der Verkehrszeichen, aus welcher auch der Standort erkennbar sein muss, zu übermitteln.
- 2) Straßenmeisterei Zell am Ziller
- 3) Gemeinde Fügenberg
- 4) Polizeiinspektion Strass im Zillertal
- 5) Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht
- 6) Wirtschaftskammer Tirol
Bahnhofstraße 11, 6130 Schwaz
- 7) Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz
Rotholz 50, 6200 Rotholz
- 8) Sammlung

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis):

Antrag der Gemeinde Fügenberg um Erhöhung der bestehenden Gewichtsbeschränkung - Überprüfung der bestehenden Gewichtsbeschränkungen gemäß § 96 StVO – Abänderung bzw. Neuverordnung der notwendigen Fahrverbote auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck

Hinweis: Die Meterangaben wurden am rechten Fahrbahnrand in Kilometrierungsrichtung aufsteigend gemessen (Einmessung durch die Straßenmeisterei Zell am Ziller).